

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betr. ein Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts

Datum 1. August 2025

A. Vorbemerkungen

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) betr. ein Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts Stellung nehmen zu können.

Der VAUNET ist der Spitzenverband privater Medienanbieter in Deutschland. Er vertritt über 160 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Streamingangebote veranstalten. Mit ihren Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation.

Wir beschränken uns nachfolgend auf die Kommentierung der für private Medien zentralen Einführung einer elektronischen Widerrufsfunction durch § 356a BGB neu und in Umsetzung der RL 2023/2673.

Der VAUNET weist darauf hin, dass Abonnements für viele Anbieter privater Medien das Rückgrat der Refinanzierung ihrer Angebote im digitalen Raum darstellen. Abonnementverträge werden häufig via Internet, Apps oder Smart-TVs und damit im Fernabsatz abgeschlossen. Unverhältnismäßige Regulierungsmaßnahmen im Bereich des Verbrauchervertrags- und Fernabsatzrechts sind daher immer auch nachteilig für die Medienfreiheit.

Aus Sicht des VAUNET ist dies ein zentraler Punkt, da die Medienbranche bereits seit Jahren unter wirtschaftlichem Druck steht. Sinkende Werbeeinnahmen, hohe Produktionskosten und der Wettbewerb mit globalen Gatekeeper-Big-Tech-Konzernen machen die Finanzierung von Medienangeboten zunehmend schwieriger. Eine weitere Schwächung privater Medien und ihrer Geschäftsmodelle durch regulative Fehlanreize sollte daher genauso vermieden werden, wie die Schaffung von unangemessenem Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand.

Der VAUNET ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die mit RL 2023/2673 eingeführte elektronische Widerrufsfunction bereits seit längerer Zeit zu kritisieren ist und in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem zu hinterfragenden Mehrwert steht, den sie für Verbraucher:innen verspricht.

Verbraucher:innen haben auch ohne eine elektronische Widerrufsfunction auf der Online-Benutzeroberfläche aufgrund der bestehenden Verbraucherschutzvorgaben ohne Weiteres die Möglichkeit, von ihrem Widerruf problemlos Gebrauch zu machen, sei es per Fax, Telefon oder E-Mail. Entsprechend der weiteren Verbraucherschutzvorschriften stehen zudem einheitliche Widerrufsformulare zur Verfügung, über die Anbieter außerdem hinreichend informieren müssen. Im Bereich der privaten Medienanbieter findet sich zudem eine steigende Zahl an monatlich kündbaren Abonnements, wie bspw. im Bereich der SVoD-Streaming-Plattformen.

Besteht mithin eine Vielzahl an Möglichkeiten, sich schnell und einfach von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zu lösen, bedarf es keiner weiteren - auf Unternehmensseite kosten- und arbeitsintensiven - elektronischen Widerrufsfunktion.

Die EU-Vorgaben zur Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion reflektieren diese Hintergründe und Sektorspezifika in keiner Weise.

Hiervon abgesehen befürwortet der VAUNET die im Rahmen der Anhörung veröffentlichte, nahezu wortgetreue Umsetzung der Richtlinie durch den Referentenentwurf im Punkt der elektronischen Widerrufsfunktion. Mit nachfolgenden Erwägungen sensibilisiert der VAUNET ergänzend für eine mediensachgerechte Ausgestaltung und die erheblichen Folgen für die Praxis und bittet um einzelne Klarstellungen.

B. Im Einzelnen

1. Kein elektronischer Widerrufsbutton bei nicht bestehendem Widerrufsrecht

Der Referentenentwurf sieht in § 356a Abs. 1 S. 3 BGB neu vor, dass die elektronische Widerrufsfunktion „während des Laufs der Widerrufsfrist“ ständig verfügbar gehalten werden muss. Nach Ansicht des VAUNET ist dies dahingehend zu verstehen, dass die Verpflichtung zur Anzeige eines Widerrufsbuttons das Bestehen eines Widerrufsrechts voraussetzt. Die ansonsten notwendige Anzeige eines „pauschalen Widerrufsbuttons“ auch bei Nichtbestehen eines Widerrufsrechts wäre irreführend und damit letztlich nachteilig für die Verbraucher:innen sowie auch für die Unternehmen, die Gefahr laufen, wettbewerbsrechtlich abgemahnt zu werden.

Geben Verbraucher:innen entsprechend § 356 Abs. 5 BGB bspw. Verzichtserklärungen bzgl. ihres Verbraucherwiderrufsrechts zur sofortigen Durchführung einer digitalen Leistungserbringung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab, da Inhalte (z. B. Live-Sport, aber auch Filme und Serien) innerhalb der Widerrufsfrist komplett konsumiert werden können und andernfalls die Geschäftsgrundlage von Medienunternehmen komplett unterwandert werden könnte, bedarf es keiner Anzeige der elektronischen Widerrufsfunktion.

Der VAUNET bittet daher um eine dementsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

2. Platzierung des Widerrufsbuttons auf Hauptinternetseite problematisch

Ausweislich der Gesetzesbegründung geht das BMJV davon aus, dass die Anforderungen des § 356a BGB neu in der Regel entsprochen wird, indem der Widerrufsbutton

„optisch hervorgehoben auf der (Haupt-)Internetseite des Unternehmens verfügbar gemacht wird. So kann gewährleistet werden, dass auch Bestellungen, die man beispielsweise als - nicht registrierter - Gast vorgenommen hat, ebenso leicht widerrufen werden können, wie die Bestellung selbst erfolgt ist, also ohne zusätzliche Registrierung oder zusätzliches Einloggen. Die Widerrufsfunktion muss grundsätzlich auch ohne Login erreichbar sein.“ (vgl. S. 33).

Der VAUNET ist der Ansicht, dass diese Ausführungen Rechtsunsicherheiten erzeugen und daher einer Präzisierung bedürfen. Offenbar zielen sie im Kern auf E-Commerce-Plattformen

ab. Beachtet werden sollte aber, dass bspw. bei Subscription-Video-on-Demand-Angeboten ein Zugang zu den angebotenen Streaminginhalten vom Abschluss eines Vertrages und so dann bei jeder weiteren Session von einem Login abhängig ist.

In diesem Fall hätte die Anzeige eines Widerrufsbuttons „auf der Hauptinternetseite“ irreführende Wirkung, da ein Verbraucherwiderrufsrecht – wenn auf dieses nicht verzichtet wird – erst mit Vertragsschluss entstehen kann bzw. nur denjenigen Nutzer:innen zur Verfügung steht, die sich als Vertragspartner via eines Kundenkontos bzw. Logins identifiziert haben. Danach wäre gemäß Gesetzesbegründung dort ein Widerrufsbutton ausreichend. Die Möglichkeit eines Logins wird in Erwägungsgrund 37 der Richtlinie EU 2023/2673 explizit als zulässige Art der Identifizierung von Kund:innen genannt.

3. Spielraum bei Ausgestaltung von Benutzeroberflächen belassen

Darüber hinaus weist der VAUNET darauf hin, dass der Begriff der „Hauptinternetseite“ in erheblichem Maße auslegungsbedürftig ist und nicht zu Rechts- und Planungssicherheit beiträgt.

Bei SVoD-Plattformen, insbesondere beim mobilen Aufruf, steigen die Nutzer:innen bspw. häufig direkt in die Programmdarstellung des Anbieters ein, ohne zuvor eine „Unternehmensinternetseite“ zu passieren. In diesem Falle sollte von einer dem § 356a BGB neu entsprechenden Auffindbarkeit des Widerrufsbuttons ausgegangen werden, wenn die Verbraucher:innen diesen dort finden, wo sie rechtliche Erwägungen erwarten: bspw. in der Nähe zum Impressum, in den Nutzungsbedingungen oder in ihrem Kundenkonto.

Der VAUNET bittet vor diesem Hintergrund um Berücksichtigung, dass die Gestaltung der Benutzeroberfläche von etwa Mediatheken oder SVoD-Angeboten zentrales Abgrenzungskriterium im wirtschaftlichen Wettbewerb ist. Privaten Medien muss hier hinreichender Spielraum zur freien Ausgestaltung belassen werden. Die Gesetzesbegründung sollte dies reflektieren.

4. Erfüllungsaufwand praxisfern eingeschätzt

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf (S. 28, Ziffer 4.2.1) werden die mit der elektronischen Widerrufsfunktion verbundenen Aufwände für Unternehmen auf ca. „240€ pro Unternehmen und Fall“ geschätzt. Erwartet wird zudem, dass die notwendigen Umsetzungen „einmalig“ seien.

Dies übersieht nach Ansicht des VAUNET, dass die elektronische Widerrufsfunktion nicht nur einmalig installiert, sondern im weiteren Betrieb auch gepflegt und gewartet werden muss. Die Nutzung des elektronischen Widerrufsbutton soll nach den EU-Vorgaben zudem eine rechtliche Wirkung (Widerruf) entfalten, was zusätzlichen kostenträchtigen juristischen Support und u.U. Kundenberatung erforderlich macht.

Kostenträchtiger Mehraufwand folgt zudem daraus, dass für die Berechnung der Frist zum Widerruf bei bundesweiten Angeboten auch regionale Feiertage in den unterschiedlichen Bundesländern beachtet und korrekt technisch verarbeitet werden müssen. Erforderlich ist eine dementsprechende dynamische und damit aufwendige IT-Lösung.

Der VAUNET ist der Ansicht, dass die erwartbaren Belastungen für die Wirtschaft daher in vielen Fällen um ein Vielfaches höher sind, als im Referentenentwurf zu Grunde gelegt.